



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

30. Jahrgang

27. Februar 2026

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Sitzung des Stadtrates am 11. März 2026	1
2. Jagdgenossenschaft Ihleburg – Versammlung der Jagdgenossen am 27. März 2026	3
3. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	3
4. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte-Außenstelle Wanzleben Flurbereinigungsbehörde	4
5. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg im Bereich Solarpark „Heidenden“ in der Ortschaft Parchau	10

Stadt Burg

1. Sitzung des Stadtrates am 11. März 2026

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 11. März 2026 um 18:00 Uhr, Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Information über die Bildung einer neuen Fraktion "Bürger im Mittelpunkt"
Vorlage: 031/2026
- 5 Neubenennung der Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Burg
Vorlage: 029/2026
- 6 Benennung der Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Burg
Vorlage: 030/2026
- 7 Veränderungen bei den Vertretern der Stadt Burg in den Beteiligungen (Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg und im Aufsichtsrat der Stadtwerke Burg GmbH)
Vorlage: 034/2026
- 8 Entlassung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Detershagen aus dem Beamtenverhältnis unter Abberufung aus der Funktion des Ortswehrleiters
Vorlage: 023/2026

- 9 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. Dezember 2025 - öffentlicher Teil
- 10 Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen Sitzung vom 28. Januar 2026 - öffentlicher Teil
- 11 Protokollrealisierung
- 12 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 13 Bekanntgabe von in beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung
- 14 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 15 Zuwendungen aus Sponsoringverträgen
- 16 Erstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2021
Vorlage: 007/2026
- 17 Kalkulatorische Verzinsung Anlagekapital
Vorlage: 010/2026
- 18 Bauleitplanung der Stadt Burg / 2. Änderungsverfahren / Bbauungsplan Nr. 32 "Siedlung Ost - Ihletal"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 014/2026
- 19 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB / Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Alte Schleuse" in der Ortschaft Niegripp
hier: Abwägungsbeschluss
Vorlage: 018/2026
- 20 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB / Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Alte Schleuse" in der Ortschaft Niegripp
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 019/2026
- 21 Benennung von Vertretern der Stadt Burg für die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch"
Vorlage: 015/2026
- 22 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - evangelischer Schulhort
Vorlage: 017/2026
- 23 Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer
Vorlage: 021/2026
- 24 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 25 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 26 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. Dezember 2025 - nicht öffentlicher Teil
- 27 Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen Sitzung vom 28. Januar 2026 - nicht öffentlicher Teil
- 28 Protokollrealisierung
- 29 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 30 Information zur Vergabe eines Bauauftrags, Neubau Freiwillige Feuerwehr Burg
Vorlage: 027/2026
- 31 Oberflächenbefestigung Zum Deich und Am Mühlberg in Niegripp
Vorlage: 035/2026
- 32 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 33 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 34 Schließen der Sitzung

2. Jagdgenossenschaft Ihleburg – Versammlung der Jagdgenossen am 27. März 2026

Am Freitag, den 27. März 2026 um 19:30 Uhr findet im Gemeindezentrum Ihleburg, Lange Schulstraße 1, 39288 Burg OT Ihleburg die Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Ihleburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Verlesung der Niederschrift der Versammlung 2024/2025
3. Bericht des Vorstands / Kassenbericht
4. Bericht Kassenprüfer
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
6. Verschiedenes

Der Vorstand

3. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem BMG ist die Stadt Burg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen nachfolgende Datenübermittlungen steht den betroffenen Personen ein Widerspruchsrecht nach dem BMG zu:

1. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister **über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG (Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) bezeichneten Daten** von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG widersprechen.

2. § 50 Absatz 2 BMG

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG widersprechen.

3. § 50 Absatz 3 BMG

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG widersprechen.

4. § 42 Absatz 2 BMG

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Die Widersprüche zu den vorher benannten Datenübermittlungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung bei der Stadt Burg im Fachbereich Recht und Ordnung, Sachgebiet Bürgerservice, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, zu erklären. Alle nachfolgend eingereichten Widersprüche können erst mit jeweiligem Eingangsdatum (bei der zuvor benannten Adresse) berücksichtigt werden. Entsprechende Vordrucke sind im Bürgerbüro der Stadt Burg erhältlich oder auf der Internetseite der Stadt Burg – www.stadt-burg.de – abrufbar.

Burg, den 16. FEB. 2026

Stadt Burg
Der Bürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte-Außenstelle Wanzleben Flurbereinigungsbehörde

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben
Flurbereinigungsbehörde**

**Flurbereinigungsverfahren
Lüderitz BAB A14 (Feldlage)**
Az.: 611 B1.2.05 – SDL701

39164 Stadt Wanzleben - Börde, 27.01.2026
Ritterstraße 17-19
Telefon: 039209/203-0
Telefax: 039209/203-199
E-Mail:
ALFFWZL.Poststelle@alff.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte>

Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 (Feldlage)

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2011 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 14.04.2016 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Lüderitz BAB A14, Landkreis Stendal wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüderitz	2	286/4, 297/2, 301/2 und 306/2
Groß Schwarzlosen	7	59 und 138/1
Insel	4	10/1 und 13

Flächensumme Hinzuziehung: 4,5767 ha

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüderitz	2	750 und 802
Lüderitz	3	556 und 557
Lüderitz	4	319 und 321
Groß Schwarzlosen	3	374
Groß Schwarzlosen	6	234
Groß Schwarzlosen	7	123/3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7, 123/8, 123/9, 123/10, 123/11, 123/12, 128 und 139
Windberge	2	73/11, 73/13, 73/15, 74/3, 77/9, 78/4, 79/3, 80/29, 80/31, 80/33, 80/35, 81/2, 177 und 196
Windberge	3	347 und 349
Windberge	5	292, 294, 296 und 299
Ottersburg	1	484

Flächensumme Ausschluss: 12,3064 ha

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderung unter Nr. I, 1 festgestellt.

3. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2011 entstandenen

“Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz BAB A14”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den 2. Änderungsbeschluss der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I, 4.1 und I, 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I, 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I, 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I, 4.2 bis I, 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 29.03.2011 wurde das Verfahrensgebiet abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes. Durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken mit dem 2. Änderungsbeschluss verkleinert sich das bisherige Flurbereinigungsgebiet von ca. 1.663 ha geringfügig auf ca. 1.655 ha Verfahrensfläche.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrensgebietes zur besseren Erreichung der Verfahrensziele ermöglicht wird. Die Änderung des Verfahrensgebietes durch Zuziehung und Ausschluss der Grundstücke erfolgt aus vermessungs- und flurbereinigungstechnischen Gründen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 beabsichtigt, Baumaßnahmen mit dem Wege- und Gewässerplan zu realisieren, die die aufgeführten Flurstücke unter Nr. I, 1.1 beanspruchen.

Die Einbeziehung der Grundstücke ist relevant, um die Herstellung der geplanten gemeinschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die unter Nr. I, 1.2 aufgeführten, vom Verfahren auszuschließenden Flurstücke sind überwiegend im Zuge der Feststellung der Verfahrensgrenze durch zweckentsprechende Liegenschaftsvermessungen neu entstanden. Hierbei handelt es sich um Flurstücke, die in langgestreckter Form über den eigentlichen Verfahrensumring hinausragen. Zudem werden die Grundstücksflächen in der Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 7 aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da diese anderweitig beplant werden. Die auszuschließenden Grundstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Zuziehung der Flurstücke ist entscheidend, um bestehende Nutzungskonflikte zu einem Ausgleich zu bringen und die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern. Die Planung und der Ausbau des ländlichen Wegenetzes berücksichtigen die Erschließung des überörtlichen Verkehrs und die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Die zweckmäßige Neugestaltung und die geplante Umsetzung von Baumaßnahmen sind nur auf das Flurbereinigungsgebiet begrenzt, sodass die Notwendigkeit der Zuziehung der unter Nr. I, 1.1 aufgeführten Flurstücke zur Wahrung des öffentlichen Interesses gegeben ist.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen gemäß § 80 Abs. 2 Satz1 Nr. 4 VwGO vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

oder beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Dienstorte des ALFF Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Dirk Krause (DS)

Anlage: Gebietskarte

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.isaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Der vorstehende 2. Änderungsbeschluss vom 27.01.2026 einschließlich der zugehörigen Gebietskarte (siehe Anlage) liegt in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), im Zeitraum

vom 2. März 2026 bis einschließlich zum 16. März 2026

während der Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	Keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

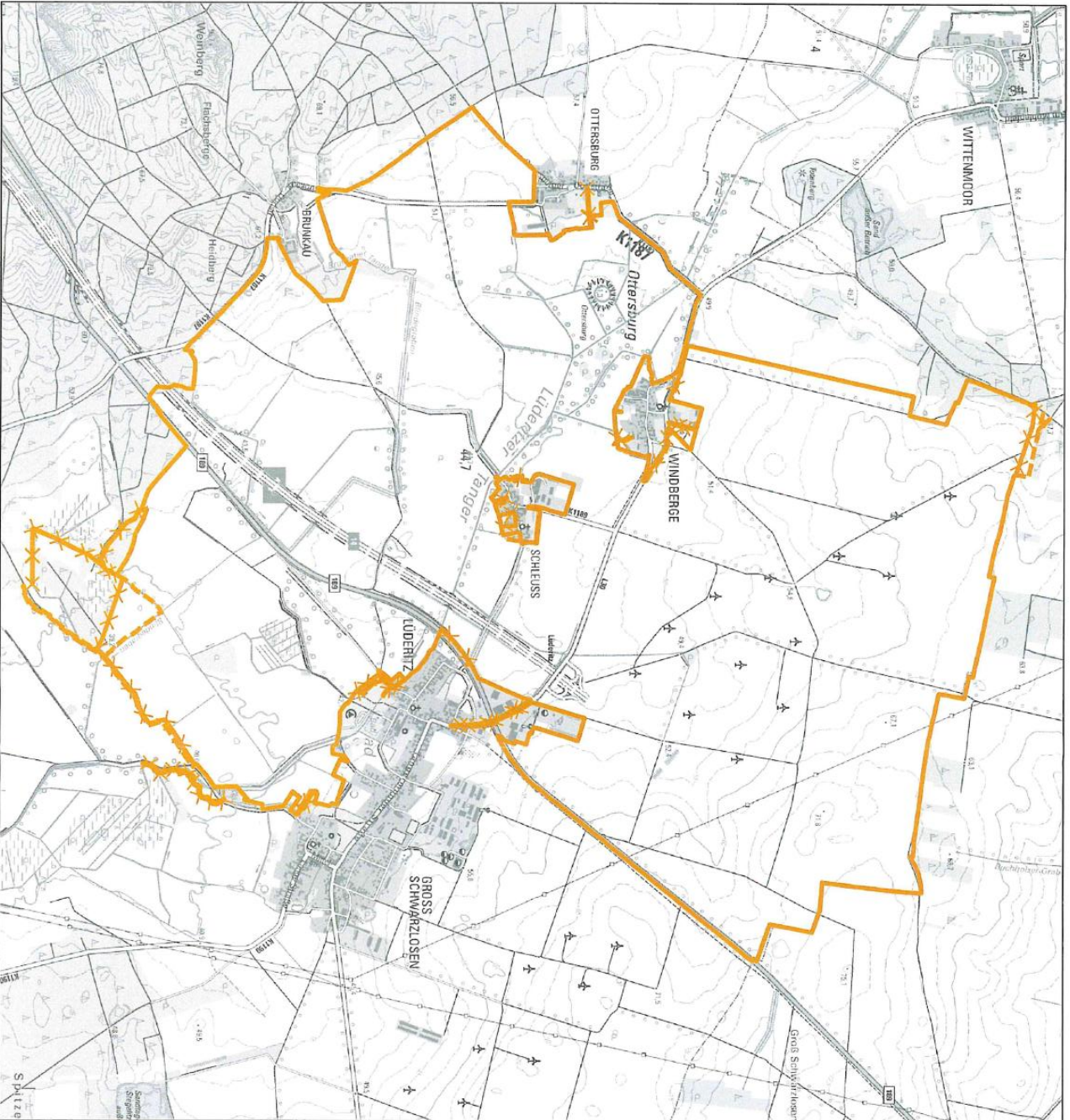
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung unter 03921 / 921-514 (Herr Bensch) bzw. -504 (Herr Wagener) sowie -236 (Frau Braunsdorf) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Zugleich werden innerhalb des o.g. Zeitraumes die Unterlagen online auf der Internetseite zur Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt (Online-Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt)

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/burg/beteiligung/themen/1003071>

veröffentlicht.



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu

Quelle:
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte
 AST Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19
 (Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Ludertitz BAB A14 Feldlage	SDL 701

zum 2. Änderungsbeschluss

Aktenzeichen	Landkreis
611 - B 01.2.05 - SDL 701	Stendal
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1655 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:25.000	27.01.2026

Quellenvermerk:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo USA (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de/030312))

Öffentliche Bekanntmachung
über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
über die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg im Bereich Solarpark
„Heidenden“ in der Ortschaft Parchau

Stand, Ziel und Zweck der Planung sowie Lage im Stadtgebiet

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2025 mit Beschluss Nr. 047/2025 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg im Bereich „Heidenden“ in der Gemarkung Parchau beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll die zukünftige Nutzung als sonstige Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO einschl. zugehöriger Nebenanlagen (Trafos, Wechselrichter, Speicher) sowie die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB darstellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 erfolgt diese Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Umweltprüfung

Im Hinblick auf den frühen Verfahrensstand liegen bisher keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt ein Vorentwurf der Begründung zuzüglich Umweltbericht bei.

Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes und zur Abgabe von umweltrelevanten Informationen. Nähere Informationen zu den Zielen sowie Auswirkungen der Planung sind dem Vorentwurf der Begründung zu entnehmen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am Standort "Heidenden" in der Ortschaft Parchau mit Begründung gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB online auf der Internetseite zur Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/burg/beteiligung/themen/1003023>

in der Zeit vom:

vom 2. März 2026 bis einschließlich 3. April 2026

veröffentlicht.

2. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am Standort "Heidenden" in der Ortschaft Parchau mit der Planzeichnung (Fassung Vorentwurf / Stand: Januar 2026) und der zugehörigen Begründung (Fassung Vorentwurf / Stand: Januar 2026) zuzüglich des Umweltberichtes (Fassung Vorentwurf / Stand Februar 2026) liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zusätzlich in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), während der Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	Keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung unter 03921 / 921-514 (Herr Bensch) bzw. -504 (Herr Wagener) sowie -236 (Frau Braunsdorf) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Beteiligung:

- Planzeichnung in der Fassung des Vorentwurfs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am Standort „Heidenden“ in der Ortschaft Parchau (Stand Januar 2026)
- Begründung in der Fassung des Vorentwurfs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am Standort „Heidenden“ in der Ortschaft Parchau (Stand Januar 2026)
- Umweltbericht in der Fassung des Vorentwurfs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am Standort „Heidenden“ in der Ortschaft Parchau (Stand Februar 2026)

3. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen,

- dass während der o.g. Auslegungsfrist für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung besteht,
- Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen von jedermann elektronisch übermittelt, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben,
- durch Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt sowie
- persönlich in den genannten Zeiten in der Verwaltung oder
- durch E-Mail an beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de abgegeben werden können.

Insbesondere interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. Hinweise zum Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Die Daten werden im Rahmen des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber zur Mitteilung der Entscheidung über Ihre Stellungnahme genutzt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt-Burg unter: [http://www.Stadt.Burg.Info/Bauen und Wohnen/Beteiligung Bauleitplanungen/Datenschutzbestimmungen in der Bauleitplanung](http://www.Stadt.Burg.Info/Bauen_und_Wohnen/Beteiligung_Bauleitplanungen/Datenschutzbestimmungen_in_der_Bauleitplanung) (Stand: 21.11.2024).

Burg, den 26.02.2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Lage geplanter räumlicher Geltungsbereich der 22. Änderung FNP im Flächennutzungsplan 2021

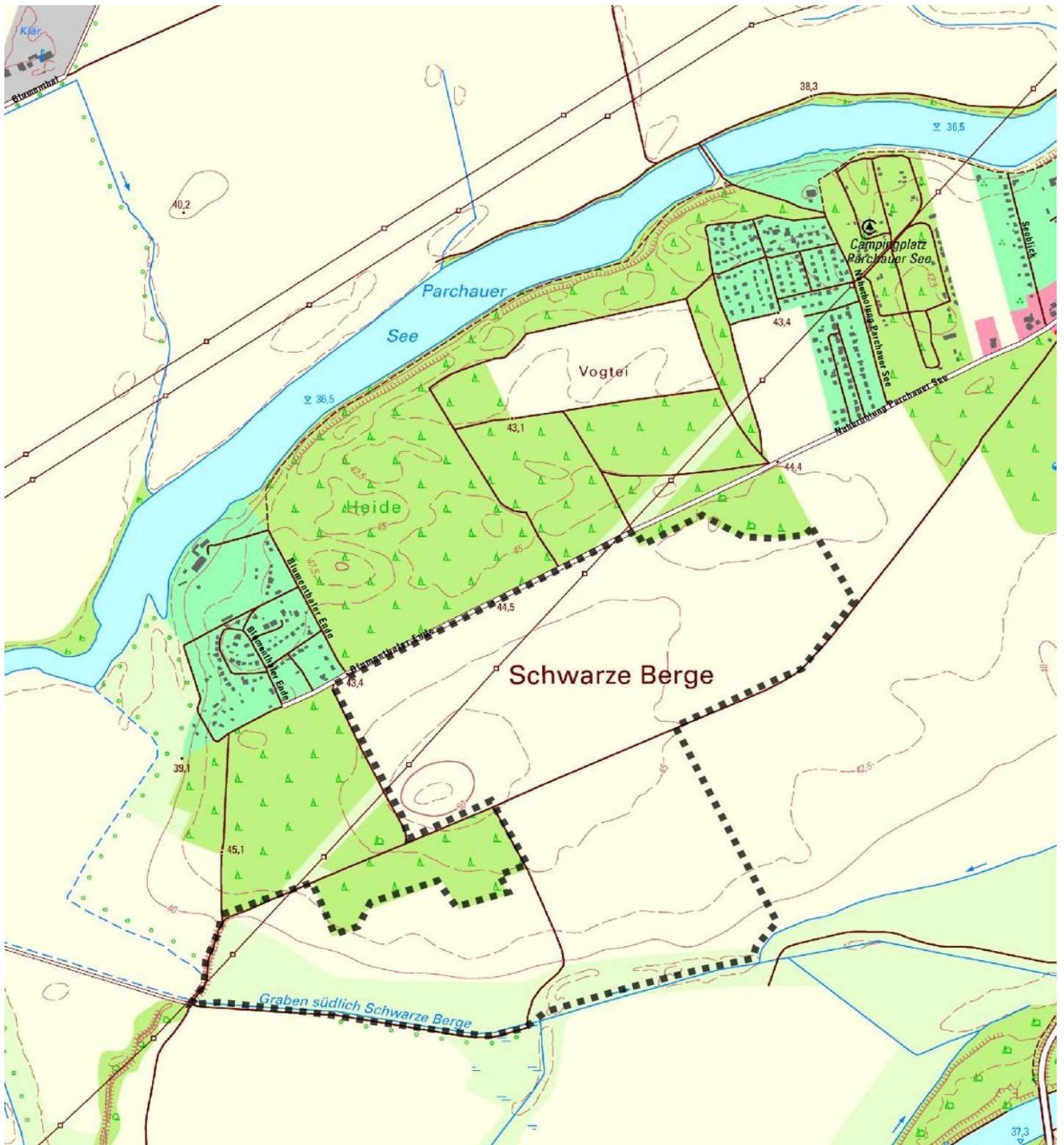
Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 26.02.2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung mit der übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am Standort „Heidenden“ in der Ortschaft Parchau (Karte unmaßstäblich)



Lage geplanter räumlicher Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Burg